



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 19. Sep. 1989

Nr. 1184

Aenderung Quartierplan Nr. 11/EG Weinfelden/ Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 5. September 1989 ersucht das Bauamt Weinfelden um Genehmigung einer Aenderung des vom Regierungsrat am 3. August 1954 genehmigten Quartierplans Nr. 11. Am 28. Februar 1989 hat der Gemeinderat Weinfelden eine Aenderung der im Rahmen des vorgenannten Quartierplans auf der Parzelle Nr. 3116 ausgeschiedenen Baulinie beschlossen. Die Planänderung wurde durch einen geplanten, die rechtskräftige Baulinie überschreitenden Anbau an das bestehende Einfamilienhaus ausgelöst. Im Einlenkerbereich wurde im Rahmen dieser Planänderung das kreisbogenförmige Baulinienstück durch ein rechtwinkliges ersetzt. Damit wird die Realisierung des vorgenannten Anbaus ermöglicht, ohne aber die Sichtverhältnisse massgeblich zu verschlechtern. Die Planänderung ist zweckmässig. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass das Planauflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung der Planänderung nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Weinfelden am 28. Februar 1989 beschlossene Aenderung des Quartierplans Nr. 11 betreffend die auf der Parzelle Nr. 3116 ausgeschiedene Baulinie wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Plänen "Quartierplan Nr. 11, Baulinienänderung auf Parzelle Nr. 3116", je mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines "Quartierplans Nr. 11, Baulinienänderung auf Parzelle Nr. 3116" mit Genehmigungsvermerk

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Maurer

